

unterscheidet sich die *Rechtsnatur* des Völkervertragsrechts von jener des Landesrechts: Das Völkervertrags- gilt im Landesrecht als Völkervertrags- und nicht als Landesrecht und ist von den Vollzugsorganen (d.h. von den Anderen Gerichten und von den Sonstigen Vollzugsorganen)³⁶⁰⁰ als Völkervertrags- und nicht als Landesrecht auszulegen und anzuwenden³⁶⁰¹. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht in Bezug auf das Wirtschaftsvertragsrecht, dessen Rechtsnatur aus liechtensteinischer Sicht jener supranationalen Rechts entspricht³⁶⁰².

7. Die *Rechtskraft* des Völkervertragsrechts unterscheidet sich von jener des Landesrechts nicht. Unabhängig von seiner Rechtsnatur (Pkt. 6) und von der Art seiner Anwendbarkeit (Pkt. 9) bildet das Völkervertrags- zusammen mit dem Landesrecht einen Bestandteil des objektiven Rechts als Inbegriff der geltenden und im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (und in der EWR-Rechtssammlung) mit positiver und negativer Rechtskraft kundgemachten rechtssetzenden Vorschriften (Rechtsvorschriften)³⁶⁰³. Nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes und in Abhängigkeit der Art und Weise der Kundmachung besteht eine *Ausnahme* von diesem Grundsatz insofern, als nicht kundgemachtes Völkervertragsrecht Behördenverbindlichkeit besitzt³⁶⁰⁴ und die Anwendbarkeit nicht verfassungs- und gesetzmässig kundgemachten Völkervertragsrechts vom Staatsgerichtshof auf Antrag oder von Amtes wegen aufzuheben ist³⁶⁰⁵.
8. Durchführungsbedürftige, d.h. nicht unmittelbar anwendbare Staatsverträge bilden ebenso wie formelle Gesetze eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen durch die Regierung (*völkervertragsrechtliches Verordnungsrecht*). Die Behandlung solcher Verordnungen unterscheidet sich zumindest im Geltungsbereich von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV (Normenkontrolle) nicht³⁶⁰⁶.

3600 Siehe zu den Begriffen der ‚Vollzugsorgane‘, der ‚Anderen Gerichte‘ und der ‚Sonstigen Vollzugsorgane‘ das 2. Kapitel Pkt. 3.1.1.

3601 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.

3602 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.1.2.2.

3603 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 2.1.

3604 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 3.1.

3605 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 3.2.

3606 Siehe hierzu das 12. Kapitel.